



Leistungsnachweis für das Volontariat bei einer Justizbehörde

Leistungsnachweis:

Folgende Bestandteile bilden den Leistungsnachweis für das Modul Volontariat bei einer Justizbehörde:

1. Besuch der Einführungsveranstaltung:
 - Die Einführungsveranstaltung findet jeweils anfangs Semester statt und ist obligatorisch.
2. Vollständiges Absolvieren des Volontariats beim Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft.
3. Verfassen und rechtzeitige Abgabe einer schriftlichen Arbeit:
 - a) Ziel der Arbeit:
 - Darstellung eines Falles sowie Vertiefung und kritische Würdigung der sich darin stellenden zentralen Rechtsfrage(n).
 - b) Gegenstand der Arbeit:
 - Ein Fall, den Sie am Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft **durch Anwesenheit an Verhandlungen bzw. Einvernahmen oder Aktenstudium** mitverfolgen konnten.
Konnten Sie nur kleinere Fälle mitverfolgen, können Sie auch zwei Fälle behandeln.
 - c) Inhalt der Arbeit:
 - Kurze Darlegung der **Prozessgeschichte** (d.h. Wiedergabe der wesentlichen Prozesshandlungen).
 - Kurze anonyme Schilderung des **rechtlich relevanten Sachverhaltes**.
Schildern Sie den Sachverhalt chronologisch. Ist der Sachverhalt in Bezug auf die von Ihnen behandelte(n) Rechtsfrage(n) umstritten, müssen Sie zwischen unbestrittenen und bestrittenen Sachverhaltselementen unterscheiden und die unterschiedlichen Parteibehauptungen schildern.
 - Umschreibung der zentralen **Rechtsfrage(n)**, welche sich in diesem Fall, unter Bezugnahme auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, stellte(n).
 - **Wiedergabe des Dispositivs im Hauptpunkt** (ohne Kostenfolge, Rechtsmittelbelehrung und dergleichen).
Sie wählen mit Vorzug einen Fall, in welchem das Gericht einen Entscheid gefällt hat oder ein Vergleich abgeschlossen wurde. Ist dies nicht möglich, können Sie einen allfälligen Vergleichsvorschlag des Gerichts darstellen oder selber einen Vergleichsvorschlag formulieren. Wird das Volontariat bei der Staatsanwaltschaft absolviert, sollte ein Fall gewählt werden, in welchem ein Strafbefehl ergangen oder eine Einstellung erfolgt ist.
Wenn Sie einen Vergleich besprechen oder einen Vergleichsvorschlag formulieren, geben Sie hier statt dem Dispositiv den Wortlaut des Vergleichs wieder.
 - **Kritische Würdigung im Lichte von Lehre und Praxis zu den sich im Entscheid stellenden zentralen Rechtsfragen**.
Bei Besprechung eines gerichtlichen Urteils (bzw. eines Strafbefehls oder einer



Einstellungsverfügung): Besprechung der Begründung mit Ihrer kritischen Würdigung derselben (direkte Zitate aus der Begründung vermeiden).

In anderen Fällen: Kritische Würdigung der sich stellenden zentralen Rechtsfrage(n) und Herleitung und Begründung eines Urteils- bzw. Vergleichsvorschlags.

- **Eigenständigkeitserklärung** (im Inhaltsverzeichnis erwähnen).

d) Formalien der Arbeit:

- **Gesamtumfang: 10 bis maximal 15 Seiten** (ohne Verzeichnisse).
- **Schriftgröße:** 11 oder 12 (in den Fussnoten 10); **Zeilenabstand:** 1.5 (in den Fussnoten: 1); **Blattrand links und rechts:** 2 bis 3 cm.
- Zitierweise hat in Übereinstimmung mit Forstmöster/Ogorek/Schindler, Juristisches Arbeiten zu erfolgen.
- Des Weiteren sind folgende Angaben auf dem Deckblatt zu vermerken:
 - Modulverantwortlicher: Prof. Dr. S. P. Baumgartner
 - Vollständige Kontaktdaten (inkl. E-Mailadresse);
 - Besuchtes Gericht und Gerichtsabteilungen;
 - Zeitdauer (Start und Ende) des Gerichtspraktikums und
 - ob die Anrechnung für den **Bachelor oder Master** vorzunehmen ist.

e) Abgabe der Arbeit:

- Sowohl ein ausgedrucktes Exemplar als auch elektronisch als PDF-File.
- **Frist:** Am 4. Freitag nach Ende des Volontariats
- **Ort:** Lehrstuhl Prof. Dr. S. P. Baumgartner
Universität Zürich - RWI
Büro RAI G 019/021
Rämistrasse 74/17
8001 Zürich
- **E-Mail:** lst.baumgartner@rwi.uzh.ch

f) Die ausgedruckte Arbeit kann persönlich abgegeben oder per Post eingeschickt werden. Bei Abgabe per Post ist der Poststempel für die Fristwahrung massgeblich. Auch die elektronische Version muss innert Frist auf dem Lehrstuhl-E-Mail eingehen. Leistungsbewertung

g) Bewertung:

- Die Benotung der schriftlichen Arbeit erfolgt in Halbnotenschritten auf einer Skala von 1 bis 6. Der Leistungsnachweis gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4 erreicht wird.

Nichtbestehen des Leistungsnachweises:

Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat einem Teil des Leistungsnachweises (inkl. Einführungsveranstaltung) unentschuldig fern oder wird ein Teil des Leistungsnachweises nicht oder nicht genügend erbracht, hat dies einen **Fehlversuch** zur Folge. Die Nachbesserung einer als ungenügend beurteilten Arbeit ist ausgeschlossen.